

P R O T O K O L L Nr. 2022-06

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 21. Dezember 2022, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize-Bgm. Andreas Mitterdorfer, GR MMag. Johannes Ganner, GR Gerhard Scherer, GR Johann Ortner, GR Peter Bucher, GR Emanuel Scherer, GR Tristan Hannes Wurzer, GR Bernhard Scherer, GR Matthias Mitterdorfer

Abwesend: GR Barbara Lienharter – krankheitsbedingt entschuldigt

Beginn: 19:00 Uhr

Schriftführerin: Dr. Magdalena Winkler

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss im Prüfungszeitraum 01.07.2022-30.09.2022.
3. Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 (Ergebnisvoranschlag 2023, Finanzierungsvoranschlag 2023) samt Anlagen (Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027, Stellenplan, Festsetzung Betrag nach § 106 Abs. 1 TGO) nach den Bestimmungen der VRV 2015 und der TGO 2001.
4. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2023 bzw. ab 01.01.2023.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Förderbeiträge für das Jahr 2022 an die örtlichen Vereine und Institutionen.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Vermietung der Gemeindewohnung „Dorf 33“ in der „Alten Schule“ Obertilliach.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe ab 01.01.2023.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des Vorrechts der Gemeinde Obertilliach zur Übernahme der infolge des Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.11.2022 neuen Stammeinlagen voll in Anspruch zu nehmen.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

### zu Punkt 1)

Bürgermeister Matthias Scherer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

### Um folgende Punkte wird die Tagesordnung erweitert:

- Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des Vorrechts der Gemeinde Obertilliach zur Übernahme der infolge des Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.11.2022 neuen Stammeinlagen voll in Anspruch zu nehmen.

Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen) beschlossen.

### zu Punkt 2)

GR Johann Ortner, Obmann des Überprüfungsausschusses, bringt dem Gemeinderat den Bericht des Überprüfungsausschusses, über die am 15.11.2022 durchgeführte Kassenprüfung zur Kenntnis.

Geprüft wurde die Gebarung der Gemeinde Obertilliach seit der letzten Kassenprüfung im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022. Es gab keine Auffälligkeiten.

Der Bericht über die Kassenprüfung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### zu Punkt 3)

Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlags für das Finanzjahr 2023 (Ergebnisvoranschlag 2023, Finanzierungsvoranschlag 2023) samt Anlagen (Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027, Stellenplan, Festsetzung Betrag nach § 106 Abs. 1 TGO) nach den Bestimmungen der VRV 2015 und der TGO 2001.

Bürgermeister Scherer trägt dem Gemeinderat den Voranschlag vor und informiert über die größeren geplanten Investitionen im Jahr 2023.

### Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Obertilliach für das Finanzjahr 2023 unter Einbeziehung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024 bis 2027 und des Dienstpostenplanes für das Jahr 2023, wird mit allen darin enthaltenen Bestandteilen (Anlagen und Beilagen gemäß § 5 VRV 2015 idgF und gemäß §§ 82, 88 und 91 TGO 2001 idgF), wie folgt festgesetzt:

### Ergebnisvoranschlag 2023:

Summe der Erträge	€	2.642.800,00
Summe der Aufwendungen	€	2.405.900,00
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	€	<b>236.900,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	300,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	€	<b>- 300,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€	<b>236.600,00</b>

### Finanzierungsvoranschlag 2023:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	2.542.800,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€	1.909.400,00
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	€	<b>633.400,00</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	65.200,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€	657.800,00
<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	€	<b>- 592.600,00</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>	€	<b>40.800,00</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	90.000,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	130.800,00
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	€	<b>- 40.800,00</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung Saldo 3 + Saldo 4)</b>	€	<b>0,00</b>

### Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027:

Ergebnisvoranschlag	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge	2.076.700	2.035.800	2.037.200	2.038.000
Summe Aufwendungen	2.382.200	2.248.200	2.247.100	2.226.800
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	<b>- 305.500</b>	<b>- 212.400</b>	<b>- 209.900</b>	<b>- 188.800</b>
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>300</b>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	- 305.800	- 212.700	- 210.200	- 189.100

Finanzierungsvoranschlag	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.984.700	1.943.800	1.945.200	1.946.000
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.888.700	1.767.700	1.784.600	1.786.800
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>96.000</b>	<b>176.100</b>	<b>160.600</b>	<b>159.200</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	43.500	29.700	37.100	36.400
Summe Auszahlungen investive Gebarung	9.100	6.100	2.300	2.300
<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>34.400</b>	<b>23.600</b>	<b>34.800</b>	<b>34.100</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>130.400</b>	<b>199.700</b>	<b>195.400</b>	<b>193.300</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	32.000	0	0	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	114.900	110.000	91.500	90.600
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 82.900</b>	<b>- 110.000</b>	<b>- 91.500</b>	<b>- 90.600</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>47.500</b>	<b>89.700</b>	<b>103.900</b>	<b>102.700</b>

### Dienstpostenplan

Personalstand	Vertrags- bedienstete	Angestellte	Vollzeit- äquivalent
Gemeinde/Verwaltung/Forst/Finanz	4,47	1,00	5,47
Kindergarten / Volksschule	2,17		2,17
Bauhof/Abwasserbeseitigung	2,10		2,10
<b>S u m m e</b>	<b>8,74</b>	<b>1,00</b>	<b>9,74</b>

Weiters wird festgelegt, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages 2023 für das Finanzjahr 2023 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl.Nr. 26/2001 idgF - **ab dem Betrag von € 70.000,00 je Voranschlagspost** - für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023 genau zu begründen bzw. zu erläutern sind.

Gemäß § 93 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF, LGBl. Nr. 36/2001, wird dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 23. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 10. Jänner 2023, kundgemacht.

#### zu Punkt 4)

Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2023 bzw. ab 01.01.2023.

Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte festzusetzen sind. Er weist daraufhin, dass vom Land Tirol diverse Schreiben eingelangt ist, wonach die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 18. Oktober eine Richtlinie erlassen hat, die die Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Müllgebühren und Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horten regelt. Jene Gemeinde, die auf die oben genannten Erhöhungen verzichtet, erhält eine teilweise Abgeltung dieser ausgesetzten Erhöhungen.

Ebenfalls werden mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 04.10.2022 die jährlichen Anpassungen der Mindestgebühren für die Abwasser- und Wasserversorgung für das Jahr 2023 ausgesetzt.

Dem Gemeinderat wird ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie über die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgende Beschlüsse:

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2023, wie folgt fest:

#### 1. Grundsteuer:

- a) für land- und forstw. Betriebe A  
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke .....B  
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

#### 2. Kommunalabgabe:

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

#### 3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindekommissionsverordnung i.d.g.F. und

- Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;
- 4. Lesegebühren:**  
Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;  
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)
- 5. Benützungsentgelt Kultursaal:**  
Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:
1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 120,00
  2. Theatervorstellungen und diesen gleichgestellte Veranstaltungen € 55,00
  3. kleine Veranstaltungen und diesen gleichgestellte Veranstaltungen € 35,00
- 6. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:**
- |  |        |
|--|--------|
| Kopien (s/w) Vereine und Institutionen   | € 0,10 |
| Kopien (Farbe) Vereine und Institutionen | € 0,20 |
| Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl.     | € 0,20 |
| Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl.    | € 0,30 |
| Farbauszüge aus der DKM (A4)             | € 2,10 |
| Normalauszüge aus der DKM (A4)           | € 0,50 |
| Grundbuchsabfrage pro A4-Seite           | € 8,30 |
- Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien
- 7. Entleihung von Sitzgarnituren:**
- € 2,30 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
  - € 3,90 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
  - als Mindestgebühr € 28,00
- 8. Benützungsentgelt - Turnhalle:**  
Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 25,00
- 9. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:**
- |  |         |
|--|---------|
| Buchband (Abholung im Gemeindeamt):    | € 50,00 |
| Zustellung Inland                      | € 10,00 |
| Zustellung Ausland                     | € 15,00 |
| Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tillga)  | € 5,00  |
| Kehrbuch                               | € 5,00  |
| Flurnamenkarte                         | € 28,00 |
| Beschallungsanlage/Lautsprecheranlage: | € 28,00 |
- 10. Stundensätze Bauhof:**
- |   |                      |
|---|----------------------|
| Gemeindearbeiter                            | € 45,00              |
| Radlader incl. Fahrer (brutto)              | € 106,00             |
| Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz)      | € 50,00              |
| Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer)     | € 65,00              |
| Notstromaggregat an Privatpersonen          | € 17,80 (pro Stunde) |
| Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Instit. | € 24,00 (pro Tag)    |
- 11. LWL (Breitband)**
- |               |         |
|---------------|---------|
| Erstanschluss | € 49,00 |
|---------------|---------|

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 in der geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

## Artikel I

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	370,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	200,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	100,00
2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	100,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	200,00
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	370,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	200,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	100,00
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	100,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	200,00
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro	600,00
Zusätzlich bei Tieflegung	Euro	130,00
Graböffnen für Urnenbestattung	Euro	170,00
6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle	Euro	70,00
----------------------------	------	-------
7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz und Jahr	Euro	6,50
---	------	------

## Artikel II

Die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Obertilliach vom 09.03.1970, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt:

Privathund	Euro	60,00
Berufshund	Euro	55,00

## Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

### zu Punkt 5)

Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die Vorlage über die Gewährung von Zuschüssen für das Jahr 2022 an die örtlichen Vereine und Institutionen zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Die Gewährung (Auszahlung) der Zuschüsse und Subventionen für das Jahr 2022 an die örtlichen Vereine und Institutionen, beträgt in Summe € 13.900 und wird wie folgt festgesetzt:

allgemeine Sportförderung € 2.500,00 (Sportunion - € 1.500,00; OK-Biathlon € 1.000,00); Bike-Club Conny-Alm € 500,00; Volksbildung/Erwachsenenschule Obertilliach - € 200,00; Musikkapelle - € 3.700,00; Heimatbühne Obertilliach - € 500,00; Schützenkompanie - € 1.500,00; Volkstanzgruppe - € 500,00; Brauchtumsverein - € 500,00; Kutschenmuseumsverein - € 500,00; Kirchenchor € 500,00; Pfarrkirche (Heizkostenzuschuss) - € 300,00; Bergrettung Obertilliach-Kartitsch - € 1.100,00; Landjugend/Jungbauernschaft - € 500,00; Ortsbäuerinnen Obertilliach - € 500,00; Is Gisänge - € 300,00; Männerchor Obertilliach - € 300,00;

**Abstimmung: einstimmig (10 Stimmen)**

**zu Punkt 6)**

Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Sanierungsmaßnahmen der frei gewordenen Wohnung im alten Schulhaus, Dorf 33, kürzlich abgeschlossen worden sind und die Wohnung wieder vermietet werden kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der frei gewordenen und neu sanierten Wohnung im „Alten Schulhaus“, Dorf 33, öffentlich auszuschreiben.

**Abstimmung: einstimmig (10 Stimmen)**

**zu Punkt 7)**

Bürgermeister Scherer berichtet, dass der Tiroler Landtag in der Sitzung vom 06. Juli 2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe beschlossen hat. Das Gesetz tritt mit 01.01.2023 in Kraft, weshalb die Gemeinde Obertilliach noch im Jahr 2022 eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen hat.

Ab 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden die über einen durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Weiterhin zu erheben ist auch die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz.

**Beschluss:**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach verordnet:

**§ 1**

**Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Obertilliach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m2 Nutzfläche mit 125,00 Euro,
  - b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit 250,00 Euro,
  - c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit 362,50 Euro,
  - d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit 525,00 Euro
  - e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit 737,50 Euro,
  - f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit 950,00 Euro,
  - g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit 1.150,00 Euro
- fest.

## § 2

### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Obertilliach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 20 Euro,
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 35 Euro,
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 50 Euro,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 70 Euro,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 100 Euro,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 125 Euro,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 150 Euro
- fest.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 28.11.2019, kundgemacht am 04.12.2019, außer Kraft.

**Abstimmung: einstimmig (10 Stimmen)**

#### zu Punkt 8)

Bürgermeister Scherer berichtet dem Gemeinderat, dass die Gemeinde Obertilliach die Möglichkeit hat, im Rahmen ihres Vorrechts neue Stammeinlagen zu übernehmen. Die mögliche Übernahme beläuft sich laut Erhöhungsbeschluss der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.11.2022 für die Gemeinde Obertilliach auf eine zu übernehmende Kapitalerhöhung im Ausmaß von € 22.828,96.

#### Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig, das Vorrecht der Gemeinde Obertilliach zur Übernahme der infolge des Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.11.2022 neuen Stammeinlagen im Ausmaß von € 22.828,96 voll in Anspruch zu nehmen.

**Abstimmung: einstimmig (10 Stimmen)**

#### zu Punkt 9)

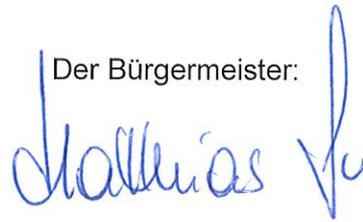
Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Bürgermeister Scherer spricht den zukünftigen Umgang mit Energiethemen an. Im Raum steht eventuell der Bau einer Photovoltaikanlage. Diesbezüglich befindet man sich bereits in Gesprächen mit 2 Grundstückseigentümern, die Ihre Grundstücke im Ausmaß von ca. 13 ha zur Verfügung stellen würden. Eventuell angedacht wird außerdem die Bildung eines Energieausschusses.
2. Wie bereits im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, werden derzeit Gespräche bezüglich der Auswahl der zukünftigen IT-Lösung für das Gemeindeamt Obertilliach geführt und Termine in Gemeinden mit verschiedenen Anbietern absolviert. Vor finaler Entscheidung werden die verschiedenen Anbieter zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen um die jeweiligen Vor- und Nachteile der Programme darzulegen.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

g.g.g.

Der Bürgermeister:  
  
(Matthias Scherer)